

gesetzt wird. Jedoch ist die Einlegung der sofortigen Beschwerde auch vor Beginn der Notfrist zulässig (vgl. Stein-Jonas, § 577 Anm. II).

Sachlich ist die Beschwerde unbegründet. Kostenschuldnerin ist die Klägerin, die ihren Wohnsitz in Meiningen hat. Nach Ziffer 3 des SMAD-Befehls Nr. 111/48 ist als einziges gesetzlich zugelassenes Zahlungsmittel in der sowjetischen Besatzungszone, dem jetzigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, die Deutsche Mark der Deutschen Notenbank zulässig. Es mag sein, daß die Verklagten auf Grund des zwischen ihnen und dem Korrespondenzanwalt abgeschlossenen Dienstvertrages die Gebühren in DM (West) zahlen müssen. Dieser Vertrag hat aber keinen Einfluß auf die vom Gericht auszusprechende Kostenerstattungspflicht. Es ist ausschließlich eine Frage der Zwangsvollstreckung, wie die in DM der Deutschen Notenbank den Verklagten zuerkannten Kosten in DM (West) realisiert werden können (vgl. Nathan in NJ 1949 S. 118).

Strafrecht

§ 1 KWVO.

Das Verbringen von Buntmetall nach Westberlin ist ein Beiseiteschaffen von Erzeugnissen, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören.

KG, Urt. vom 16. Januar 1951 — 1 Kas. 21/50.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte Franz Sch. hat als Betriebsschutzmann beim OSW-Betrieb, Werk für Fernmeldewesen, aus einem größeren Schutthaufen am Gleisgelände des Betriebes in der Zeit vom Dezember 1949 bis Januar 1950 laufend Buntmetall in einer Gesamtmenge von etwa 30 kg herausgesucht und im Westsektor Berlins verkauft.

Die von dem Amtsgericht vorgenommene Würdigung des festgestellten Sachverhalts als eines schweren Diebstahls ist rechtsirrig, weil es sich um in einem herrenlosen Schutthaufen gesammeltes Buntmetall handelte. Das Urteil der Strafkammer unterliegt daher insoweit keinen rechtlichen Bedenken, als es einen Diebstahl verneint. Die Strafkammer hätte jedoch die Tat des Angeklagten unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftsvergehens werten müssen. Buntmetalle und Buntmetall-Legierungen stellen einen entscheidenden Faktor in der Entwicklung unserer Friedenswirtschaft dar. Sie werden im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin nur im geringen Umfang gewonnen. Die planmäßige stete Aufwärtsentwicklung und der Aufbau der Friedenswirtschaft steigert den Bedarf an Buntmetallen und macht diese bei der herrschenden Mangellage zu einem lebensnotwendigen Rohstoff. Durch das Verbringen in die westlichen Sektoren Berlins sind die Buntmetalle für die Erfüllung der Planaufgaben und damit für die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Erzeugnissen für die Wirtschaft im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin verloren und damit endgültig aus der Erfassung durch die bewirtschaftenden Stellen herausgenommen. Die imperialistischen Kriegstreiber und Feinde des demokratischen Aufbaues, die die Bedeutung des Buntmetalls für den Aufbau der Friedenswirtschaft erkannten, begannen das Beiseiteschaffen von Buntmetall zu organisieren und durch Zahlung von Überpreisen die Bevölkerung zum Verbringen nach den Westsektoren zu verleiten. Obgleich seit 1949 ständig durch die demokratische Presse, Rundfunk, Film, demokratische Organisationen, Justiaussprachen, Veranstaltungen in den Betrieben und Wohnbezirken auf die politischen Hintergründe und das Verbrecherische der Buntmetalldelikte hingewiesen wurde und jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin von der Bedeutung und Strafwürdigkeit Kenntnis hatte, hat der Angeklagte gleichwohl das gesammelte Buntmetall nach Westberlin verschoben und dadurch seine böswillige Einstellung bewiesen. Buntmetallverbringen stellt ein Beiseiteschaffen nach § 1 Abs. 1 KWVO dar. Die Bedeutung des Buntmetalls für den planmäßigen, friedlichen Wirtschaftsaufbau findet in dem Befehl Nr. 4 der SMAD vom 4. Januar 1947 in Verbindung mit der Anweisung vom 3. April 1947 seinen Ausdruck, nach welchem u. a. auch Buntmetall der Beschlagnahme und Bewirtschaftung

durch den Magistrat von Groß-Berlin unterliegt und gesammeltes Buntmetall der zuständigen Sammelstelle abzuliefern ist.

Die Strafkammer hätte somit prüfen müssen, ob die Tat des Angeklagten nicht den § 1 der KWVO erfüllt. Daß es sich bei dem Buntmetall um Rohstoffe und Erzeugnisse handelt, die zum lebensnotwendigen Bedarf der Bevölkerung gehören, bedarf nach dem oben Gesagten keiner weiteren Ausführungen. Die Bedarfsdeckungsgefährdung ist auch dann zu bejahen, wenn es sich um relativ kleine Mengen handelt, da jedes Kilo für die Produktion in der Industrie gebraucht wird, um die Planaufgaben zu erfüllen. Dies ist allgemein beim Buntmetall, vornehmlich bei Kupfer, der Fall. § 1 der KWVO stellt es nur auf eine Gefährdung der Bedarfsdeckung ab und erfordert nicht, daß bereits eine Beeinträchtigung eingetreten ist. Eine Gefährdung ist also auch dann als vorliegend zu erachten, wenn kleine Mengen dieses dringend benötigten Buntmetalls beiseitegeschafft werden.

KRG Nr. 50.

Zum Begriff der obhutspflichtigen Personen im Sinne des KRG Nr. 50.

OLG Potsdam, Urt. vom 16. Januar 1951 — 3 Ss. 176/50.

Aus den G r ü n d e n :

Zu Unrecht beanstandet der Angeklagte, daß er nicht zu dem Personenkreis gehört habe, dem im Sinne des KRG Nr. 50 Art. I Verwaltung und Obhut über die ihm übergebenen Gegenstände zugestanden habe. Der Angeklagte will sich darauf berufen, daß er als früherer Pg nach außen hin nicht als Treuhänder des von ihm zu betreuenden Betriebes hätte eingesetzt werden können und auch nicht eingesetzt worden sei, daß er vielmehr nur im Hintergründe die praktische Arbeit geleistet habe, während Treuhänder nach außen hin andere Personen gewesen seien. Der Angeklagte hatte in seiner Stellung die tatsächliche Funktion der verwaltenden Persönlichkeit. Er war als solcher obhutsberechtigt und verpflichtet im Sinne des Gesetzes. Dabei ist es ganz unerheblich, ob nach außen hin aus bestimmten Gründen andere Personen als Treuhänder figurieren, die dann ebenfalls obhutsausübende Personen waren. Die selbständige Tätigkeit des Angeklagten bei den Verfügungen über die ihm übergebenen Sachen ergibt sich zudem zur Genüge aus seiner Zettelwirtschaft, mit der er die Waren des Betriebes eigenherrlich und unter Verstoß gegen die wirtschaftsregelnden Gesetze an nicht empfangsberechtigte Personen im gewaltigen Umfange abgab. Im übrigen kommt es bei der Obhut nicht irgendwie auf „leitende Stellung“, sondern ausschließlich darauf an, ob der Täter die Gegenstände in seiner Obhut hatte. Dies war bei dem Angeklagten der Fall.

§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO.

Bereits beiseitegeschaffte Gegenstände können erneut beiseitegeschafft werden.

OLG Fostdam, Urt. vom 16. Januar 1951 — 3 Ss 191/50.

Aus den G r ü n d e n :

Soweit die Revision die Verurteilung des Angeklagten R. aus § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO rügt, ist sie unbegründet. Wenn auch die Bauern das Getreide — mag es aus „freien Spitzen“ herrühren oder der Ablieferung entzogen worden sein — durch dessen Weitergabe an den Angeklagten R. beiseitegeschafft haben, indem sie es nicht den zuständigen Aufkauforganisationen zur Verfügung stellten, so schließt das nicht aus, daß dies Getreide durch R. erneut beiseitegeschafft werden konnte. Beiseiteschaffen heißt, eine Ware aus dem staatlich geregelten und kontrollierten Wirtschaftsgang herausnehmen und damit den Erfassungsorganen entziehen. Indem die Erzeuger das Getreide dem Angeklagten R. brachten und ihm den Besitz übertrugen, haben sie es erstmalig den Erfassungsorganen entzogen, mindestens die Erfassung erschwert. Damit war das Beiseiteschaffen seitens der Erzeuger vollbracht. R. hat aber durch seine Handlung das Getreide erneut beiseitegeschafft, indem er, nachdem die Erfassung bereits erschwert war, nunmehr mit dem Verbringen des Getreides nach Westberlin seine Erfassung völlig unmöglich gemacht hat. Das genügt zur Anwendung des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO.